

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

205. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 6. Januar 2020

Nr. 1/2

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 1 Kirchen; hier: Aufhebung der Anstaltskirchengemeinde „Ev.-ref. Kirchengemeinde Diakonissenhaus Detmold“ mit Ablauf des 31. Dezember 2019, S.1–2
- 2 desgl.; hier: Vereinigung der ev.-ref. Kirchengemeinde Istrup und der ev.-ref. Kirchengemeinde Cappel zur „Ev.-ref. Kirchengemeinde Cappel-Istrup“ zum 1. Januar 2020, S. 2
- 3 desgl.; hier: Vereinigung der ev.-ref. Kirchengemeinde Elbrinxen und der ev.-ref. Kirchengemeinde Falkenhagen zur „Ev.-ref. Kirchengemeinde Elbrinxen-Falkenhagen“ zum 1. Januar 2021, S. 2–3
- 4 desgl.; hier: Vereinigung der ev.-ref. Kirchengemeinde Spork-Wendinghausen und der ev.-ref. Kirchengemeinde Hillentrup zur „Ev.-ref. Kirchengemeinde Hillentrup-Spork“ zum 1. Januar 2020, S. 3–4
- 5 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach §16 Bundes-Immissionsschutzgesetz, S. 4–5
- 6 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Naedoko – Zukunftsperspektiven für junge Menschen – Möller-Horigome-Stiftung“ mit Sitz in Detmold, S. 5

- 7 Schulaufsicht; hier: 3. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2019 zur Satzung des Gesamtschulverbandes Bünde / Kirchlengern vom 17. November 2009, S. 5
- 8 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Stockmeier Urethanes GmbH & Co. KG, S. 5–6
- 9 Immissionsschutz; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), S. 7

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 10 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW), S. 8
- 11 Zweckverband VerkehrsVerbund OstwestfalenLippe (VVOWL); hier: Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2020, S. 8–9
- 12 Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Feststellung und Bekanntmachung Jahresabschluss 2018, S. 9
- 13 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 9

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

1 Kirchen; hier: Aufhebung der Anstaltskirchengemeinde „Ev.-ref. Kirchengemeinde Diakonissenhaus Detmold“ mit Ablauf des 31. Dezember 2019

Urkunde

über die Aufhebung der Anstaltskirchengemeinde
„Ev.-ref. Kirchengemeinde Diakonissenhaus Detmold“
und Umpfarrung der Gemeindeglieder aus der
Anstaltskirchengemeinde in Detmolder
Ortskirchengemeinden.

Die 17. ordentliche Landessynode hat am 18. September 1944 die Gründung einer reformierten Kirchengemeinde „Ev.-ref. Kirchengemeinde Diakonissenhaus Detmold“ zum 1. Oktober 1944 beschlossen.

Gemäß § 6 des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche gilt seit dem 9. März 1998 die Satzung der „Ev.-ref. Kirchengemeinde Diakonissenhaus Detmold“ für ihre Gemeindevertretung in der jeweils geltenden und vom Landeskirchenrat genehmigten Fassung.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Anstaltskirchengemeinde „Ev.-ref. Kirchengemeinde Diakonissenhaus Detmold“ vom 30. Juli 2019 beschließt die 37. ordentliche Landessynode am 25./26. November 2019 gemäß Artikel 86 Ziff. 18 der Verfassung der Lippischen Landeskirche Folgendes:

§ 1

Die Anstaltskirchengemeinde „Ev.-ref. Kirchengemeinde Diakonissenhaus Detmold“ wird aufgehoben.

§ 2

Die örtliche Umgrenzung des Bereiches der Anstaltskirchengemeinde wird aufgehoben. Die Gemeindeglieder der

bisherigen Anstaltskirchengemeinde „Ev.-ref. Kirchengemeinde Diakonissenhaus Detmold“ werden aufgrund des Kirchengesetzes über die Zugehörigkeit der ev. Gemeindeglieder zu Kirchengemeinden ev.-ref. und ev.-luth. Bekenntnisses (Parochialgesetz) und der Anordnung zum Parochialrecht der Lippischen Landeskirche im Verwaltungswege in die vorhandenen Parochialstrukturen der Kirchengemeinden vor Ort eingegliedert.

§ 3

Die vorhandene Kirche des Diakonissenhauses bleibt weiterhin zu gottesdienstlichen Zwecken gewidmet und ist von „diakonis - Stiftung Diakonissenhaus“ zu unterhalten.

§ 4

Das zum 31. Dezember festgestellte Sach- und Kapitalvermögen fließt dem Stiftungskapital der „diakonis - Stiftung Diakonissenhaus“ zu.

§ 5

Die mit dieser Urkunde ausgesprochene Aufhebung der Anstaltskirchengemeinde „Ev.-ref. Kirchengemeinde Diakonissenhaus Detmold“ tritt vorbehaltlich der staatlichen Anerkennung mit Ablauf des 31. Dezember 2019 in Kraft.

Detmold, den 3. Dezember 2019

Dietmar Arends
Landessuperintendent

Michael Keil
Präses der Synode

Dr. Arno Schilberg
Juristischer Kirchenrat

Tobias Treseler
Theologischer Kirchenrat

Dr. Matthias Windmann
Synodaler

Dirk Heinrich-Held
Synodaler

Kerstin Koch
Synodale

URKUNDE

Die durch Urkunde vom 3. Dezember 2019 von der Lippischen Landeskirche ausgesprochene Aufhebung der Anstaltskirchengemeinde „Ev.-ref. Kirchengemeinde Diakonissenhaus Detmold“ mit Ablauf des 31. Dezember 2019 wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 11. Dezember 2019
48.4-8011

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schwerdtfeger

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 1–2

2 Kirchen; hier: Vereinigung der ev.-ref. Kirchengemeinde Istrup und der ev.-ref. Kirchengemeinde Cappel zur „Ev.-ref. Kirchengemeinde Cappel-Istrup“ zum 1. Januar 2020

Urkunde

über die Vereinigung der Kirchengemeinde Cappel und der Kirchengemeinde Istrup zur Kirchengemeinde Cappel-Istrup sowie über die Umpfarrung der Gemeindeglieder aus den Kirchengemeinden Cappel und Istrup in die Kirchengemeinde Cappel-Istrup

Auf Grund gleichlautender Beschlüsse der Kirchenvorstände der Kirchengemeinde Cappel vom 5. September 2019 und der Kirchengemeinde Istrup vom 5. September 2019 (gemeinsame Kirchenvorstandssitzung) und nach Anhörung der Beteiligten nach Artikel 7 Abs. 2 der Verfassung der Lippischen Landeskirche beschließt die 37. ordentliche Landessynode am 25./26. November 2019 gemäß Artikel 86 Ziff. 18 der Verfassung der Lippischen Landeskirche Folgendes:

§ 1

Die Kirchengemeinde Cappel und die Kirchengemeinde Istrup werden unter Aufhebung der Kirchengemeinde Cappel und unter Aufhebung der Kirchengemeinde Istrup vereinigt zur neuen Kirchengemeinde Cappel-Istrup.

§ 2

Die Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Cappel und der Kirchengemeinde Istrup werden in die vereinigte Kirchengemeinde eingegliedert und bilden die

„Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Cappel-Istrup“.

Die parochialen Verhältnisse in der neu gegründeten Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Cappel-Istrup richten sich nach Ziffer 1 Absatz 1 der Anordnung zum Parochialrecht der Lippischen Landeskirche vom 22. November 1982.

§ 3

Die verbundene Pfarrstelle der beiden Kirchengemeinden wird Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde Cappel-Istrup.

§ 4

Die neu gebildete Kirchengemeinde gehört der Klasse Ost an.

§ 5

Die neu gebildete Kirchengemeinde Cappel-Istrup ist Rechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde Cappel und der Kirchengemeinde Istrup. Die Vermögensauseinandersetzung des vor Vereinigung beider Kirchengemeinden festgestellten Vermögens findet im Verwaltungswege statt.

§ 6

Die mit dieser Urkunde ausgesprochene Aufhebung der Kirchengemeinde Cappel und der Kirchengemeinde Istrup sowie die Vereinigung zur neuen Kirchengemeinde Cappel-Istrup tritt vorbehaltlich der staatlichen Anerkennung zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Detmold, den 3. Dezember 2019

Dietmar Arends
Landessuperintendent

Michael Keil
Präses der Synode

Dr. Arno Schilberg
Juristischer Kirchenrat

Tobias Treseler
Theologischer Kirchenrat

Dr. Matthias Windmann
Synodaler

Dirk Heinrich-Held
Synodaler

Kerstin Koch
Synodale

URKUNDE

Die durch Urkunde vom 3. Dezember 2019 von der Lippischen Landeskirche ausgesprochene Vereinigung der ev.-ref. Kirchengemeinde Cappel und der ev.-ref. Kirchengemeinde Istrup zur neuen „Ev.-ref. Kirchengemeinde Cappel-Istrup“ mit Wirkung vom 1. Januar 2020 wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 11. Dezember 2019
48.4-8011

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schwerdtfeger

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 2

3 Kirchen; hier: Vereinigung der ev.-ref. Kirchengemeinde Elbrinxen und der ev.-ref. Kirchengemeinde Falkenhagen zur „Ev.-ref. Kirchengemeinde Elbrinxen-Falkenhagen“ zum 1. Januar 2021

Urkunde

über die Vereinigung der Kirchengemeinde Falkenhagen und der Kirchengemeinde Elbrinxen zur Kirchengemeinde Elbrinxen-Falkenhagen sowie über die Umpfarrung der Gemeindeglieder aus den Kirchengemeinden Falkenhagen und Elbrinxen in die Kirchengemeinde Elbrinxen-Falkenhagen

Auf Grund gleichlautender Beschlüsse der Kirchenvorstände der Kirchengemeinde Falkenhagen vom 12. Februar 2019 und der Kirchengemeinde Elbrinxen vom 19. Februar 2019 und nach Anhörung der Beteiligten nach Artikel 7 Abs. 2 der Verfassung der Lippischen Landeskirche beschließt die 37. ordentliche Landessynode am 25./26. November 2019 ge-

mäß Artikel 86 Ziff. 18 der Verfassung der Lippischen Landeskirche Folgendes:

§ 1

Die Kirchengemeinde Falkenhagen und die Kirchengemeinde Elbrinxen werden unter Aufhebung der Kirchengemeinde Falkenhagen und unter Aufhebung der Kirchengemeinde Elbrinxen vereinigt zur neuen Kirchengemeinde Elbrinxen-Falkenhagen.

§ 2

Die Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Falkenhagen und der Kirchengemeinde Elbrinxen werden in die vereinigte Kirchengemeinde eingegliedert und bilden die

„Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Elbrinxen-Falkenhagen“.

Die parochialen Verhältnisse in der neu gegründeten Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Elbrinxen-Falkenhagen richten sich nach Ziffer 1 Absatz 1 der Anordnung zum Parochialrecht der Lippischen Landeskirche vom 22. November 1982.

§ 3

Die verbundene Pfarrstelle der beiden Kirchengemeinden wird Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde Elbrinxen-Falkenhagen.

§ 4

Die neu gebildete Kirchengemeinde gehört der Klasse Ost an.

§ 5

Die neu gebildete Kirchengemeinde Elbrinxen-Falkenhagen ist Rechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde Falkenhagen und der Kirchengemeinde Elbrinxen. Die Vermögensauseinandersetzung des vor Vereinigung beider Kirchengemeinden festgestellten Vermögens findet im Verwaltungswege statt.

§ 6

Die mit dieser Urkunde ausgesprochene Aufhebung der Kirchengemeinde Falkenhagen und der Kirchengemeinde Elbrinxen sowie die Vereinigung zur neuen Kirchengemeinde Elbrinxen-Falkenhagen tritt vorbehaltlich der staatlichen Anerkennung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Detmold, den 3. Dezember 2019

Dietmar Arends
Landessuperintendent

Michael Keil
Präses der Synode

Dr. Arno Schilberg
Juristischer Kirchenrat

Tobias Treseler
Theologischer Kirchenrat

Dr. Matthias Windmann
Synodaler

Dirk Heinrich-Held
Synodaler

Kerstin Koch
Synodale

URKUNDE

Die durch Urkunde vom 3. Dezember 2019 von der Lippischen Landeskirche ausgesprochene Vereinigung der ev.-ref. Kirchengemeinde Elbrinxen und der ev.-ref. Kirchengemeinde Falkenhagen zur neuen „Ev.-ref. Kirchengemeinde Elbrinxen-Falkenhagen“ mit Wirkung vom 1. Januar 2021 wird für

den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 11. Dezember 2019
48.4-8011

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schwerdtfeger

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 2-3

4 Kirchen; hier: Vereinigung der ev.-ref. Kirchengemeinde Spork-Wendlinghausen und der ev.-ref. Kirchengemeinde Hillentrup zur „Ev.-ref. Kirchengemeinde Hillentrup-Spork“ zum 1. Januar 2020

Urkunde

über die Vereinigung der Kirchengemeinde Spork-Wendlinghausen und der Kirchengemeinde Hillentrup zur Kirchengemeinde Hillentrup-Spork sowie über die Umpfarrung der Gemeindeglieder aus den Kirchengemeinden Spork-Wendlinghausen und Hillentrup in die Kirchengemeinde Hillentrup-Spork

Auf Grund gleichlautender Beschlüsse der Kirchenvorstände der Kirchengemeinde Spork-Wendlinghausen vom 4. Dezember 2018 und der Kirchengemeinde Hillentrup vom 4. Dezember 2018 (gemeinsame Kirchenvorstandssitzung) und nach Anhörung der Beteiligten nach Artikel 7 Abs. 2 der Verfassung der Lippischen Landeskirche beschließt die 37. ordentliche Landessynode am 25./26. November 2019 gemäß Artikel 86 Ziff. 18 der Verfassung der Lippischen Landeskirche Folgendes:

§ 1

Die Kirchengemeinde Spork-Wendlinghausen und die Kirchengemeinde Hillentrup werden unter Aufhebung der Kirchengemeinde Spork-Wendlinghausen und unter Aufhebung der Kirchengemeinde Hillentrup vereinigt zur neuen Kirchengemeinde Hillentrup-Spork.

§ 2

Die Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Spork-Wendlinghausen und der Kirchengemeinde Hillentrup werden in die vereinigte Kirchengemeinde eingegliedert und bilden die

„Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Hillentrup-Spork“.

Die parochialen Verhältnisse in der neu gegründeten Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hillentrup-Spork richten sich nach Ziffer 1 Absatz 1 der Anordnung zum Parochialrecht der Lippischen Landeskirche vom 22. November 1982.

§ 3

Die bisherigen Pfarrstellen der beiden Kirchengemeinden werden Pfarrstellen der neuen Kirchengemeinde Hillentrup-Spork.

§ 4

Die neu gebildete Kirchengemeinde gehört der Klasse Ost an.

§ 5

Die neu gebildete Kirchengemeinde Hillentrup-Spork ist Rechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde Spork-Wendlinghausen und der Kirchengemeinde Hillentrup. Die Vermögensauseinandersetzung des vor Vereinigung beider Kirchengemeinden festgestellten Vermögens findet im Verwaltungswege statt.

§ 6

Die mit dieser Urkunde ausgesprochene Aufhebung der Kirchengemeinde Spork-Wendlinghausen und der Kirchengemeinde Hillentrup sowie die Vereinigung zur neuen Kirchengemeinde Hillentrup-Spork tritt vorbehaltlich der staatlichen Anerkennung zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Detmold, den 3. Dezember 2019

Dietmar Arends
Landessuperintendent

Michael Keil
Präses der Synode

Dr. Arno Schilberg
Juristischer Kirchenrat

Tobias Treseler
Theologischer Kirchenrat

Dr. Matthias Windmann
Synodaler

Dirk Heinrich-Held
Synodaler

Kerstin Koch
Synodale

URKUNDE

Die durch Urkunde vom 3. Dezember 2019 von der Lip-pischen Landeskirche ausgesprochene Vereinigung der ev.-ref. Kirchengemeinde Spork-Wendlinghausen und der ev.-ref. Kirchengemeinde Hillentrup zur neuen „Ev.-ref. Kirchengemeinde Hillentrup-Spork“ mit Wirkung vom 1. Januar 2020 wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 11. Dezember 2019
48.4-8011

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schwerdtfeger

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 3-4

5

**Immissionsschutz;
hier: Genehmigungsverfahren nach
§16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Detmold Minden, den 16. Dezember 2019
52.0037/19/1.2.2.2

Die Bioenergie Hüffer Brink GmbH beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Biogasanlage in 32547 Bad Oeynhausen, Hüffer Brink 2 durch Errichtung eines zusätzlichen BHKW sowie eines Gärrestelagers und einer Gärresteseperation. Durch die Maßnahme liegt die theoretische maximale Gesamtlagermenge an Gas zukünftig bei 13.860 kg. Die Änderung der Anlage soll kurzfristig nach Vollziehbarkeit der beantragten Genehmigung in Betrieb genommen werden. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Die beantragte Anlage ist folgenden Anlagenziffern nach Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Anlagenart	4. BImSchV
Anlage zur Erzeugung von Strom/ Warmwasser aus Biogas	1.2.2.2
Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle	8.6.3.2
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von	

Gülle oder Gärresten 8.13
Anlage zu Lagerung von brennbaren Gasen 9.1.1.2

Die Anlage ist nach durchgeführter Änderung ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG. Die Anlage stellt einen Betriebsbereich der unteren Klasse dar und unterliegt den Grundpflichten der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Der erforderliche Achtungsabstand von 200 m zur schutzwürdigen Bebauung wird eingehalten, innerhalb dieses Abstands liegt keine weitere Bebauung.

Gemäß § 10 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.BImSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom **13. Januar 2020** bis einschließlich **12. Februar 2020** bei der

- Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde (www.bezreg-detmold.nrw.de), Dienstgebäude Minden, Büntestr. 1, 32427 Minden (poststelle@brdt.nrw.de) und
- Stadt Bad Oeynhausen, Schwarzer Weg 6, 32547 Bad Oeynhausen

aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden und nach Vereinbarung (Bez.-Regierung Tel.: 05231/71-0, Stadt Bad Oeynhausen 05731/14-0) eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können von Personen erhoben werden, deren Belange berührt sind oder von Vereinigungen, welche die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 25.02.2020) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben.

Einwendungen gegen geplante Vorhaben werden grundsätzlich in nicht anonymisierter Form dem Vorhabenträger zugeleitet, weil dieser ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen hat. Denn die Einwendungen dienen dazu, Umfang und Grad der Betroffenheit beurteilen zu können. Der Vorhabenträger muss sich mit den Einwendungen unter Beachtung der Angaben zu Personen und persönlichen Situationen (z. B. Wohnort) der Einwender auseinandersetzen und diese im weiteren Verlauf des Verfahrens hinreichend berücksichtigen.

Der Weitergabe ihrer persönlichen Angaben können die Einwender mit nachvollziehbarer substantiierte Begründung widersprechen. Das setzt voraus, dass im persönlichen Einzelfall ein über das Interesse des Vorhabenträgers hinausgehendes persönliches Interesse an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten vorliegt.

Ein bloßer, nicht nachvollziehbar begründeter Hinweis, der Weiterleitung der personenbezogenen Daten werde widersprochen, reicht nicht aus, um eine erforderliche Interessenabwägung vornehmen zu können und personenbezogene Daten ggf. nicht weiterzuleiten. Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Die vorgenannte Anlage ist den Ziffern 1.2.2.2, 8.4.2.2 und Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig.

Die Anlage liegt im Landschaftsschutzgebiet L4 und in der Zoine III B des Heilquellenschutzgebietes Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen. Mögliche Gefährdung sind durch das gelagerte Biogas und durch den gelagerten Gärrest zu bedenken. Das zusätzlich gelagerte Gas führt nicht zu einer UVP-Pflicht, der Behälter ist in geschlossener Bauweise geplant und innerhalb des Achtungsabstands besteht keine schutzwürdige Bebauung. Die zusätzliche Lagerung von Gärresten ist erforderlich zur Einhaltung der Vorgaben des Düngerechts, durch die Ausführung des Behälters und die Ausweitung der Überwachung der Gesamtanlage wird einer Behälterhavarie begegnet, zusätzlich besteht eine Einwallung als Auffangraum. Das BHKW zur Erzeugung von Regelenergie führt summarisch nicht zur Erhöhung der Emissionen, da die erzeugte Gasmenge und Strommenge unverändert bleibt. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 4-5

6 **Stiftungsaufsicht;**
hier: Anerkennung der „Naedoko –
Zukunftsperspektiven für junge Menschen –
Möller-Horigome-Stiftung“ mit Sitz in Detmold

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 17. Dezember 2019
21.15.21 04-618

Mit Anerkennungsurkunde vom 12. Dezember 2019 habe ich die „Naedoko - Zukunftsperspektiven für junge Menschen - Möller-Horigome-Stiftung“ mit Sitz in Detmold anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 5

7 **Schulaufsicht;**
hier: 3. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2019
zur Satzung des Gesamtschulverbandes Bünde /
Kirchlengern vom 17. November 2009

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW.S. 621) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 3. Februar 2015 (GV.NRW.S. 204) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 25. November 2019 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 Schulvermögen

(1) Grundsätzlich gilt, dass die Verbandskommunen dem Gesamtschulverband Bünde/Kirchlengern die für den Lehrbetrieb in der Sekundarstufe I erforderlichen Schulgrundstücke und Schulgebäude einschließlich der Sportstätten, technischen Anlagen und das bewegliche Schulvermögen unentgeltlich zur Verfügung stellen. Das neu zu beschaffende bewegliche Schulvermögen für die Sekundarstufenbereiche I

und II wird Eigentum des Gesamtschulverbandes.

(2) Erhält der Gesamtschulverband jedoch Finanzmittel von Dritten (wie z.B. Zuwendungen von Bund oder Land), die zur Förderung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Grundstücks- oder Gebäudesituation oder den technischen Anlagen zweckentsprechend eingesetzt werden können, ist es zulässig, derartige Mittel auch für diesen Zweck einzusetzen.

(3) Die Regelung in Absatz 2 gilt entsprechend für Mittel zur Deckung des Gesamtbedarfs nach § 11; d.h., dass Mittel, die der Gesamtschulverband von Dritten zur Deckung von Kosten für wertsteigernde Maßnahmen (Anschaffungs- und Herstellungskosten) und die Aufwendungen der lfd. Instandhaltung und Instandsetzung (Unterhaltungsaufwand) erhalten kann, auch für diesen Zweck einsetzbar sind.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Rögner
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Clausing
Schriftführer

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende Änderungssatzung des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern wird hiermit gemäß § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 - in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 20 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 – in der zurzeit gültigen Fassung - genehmigt.

Die Änderungssatzung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 78 Abs. 8 SchulG in Verbindung mit § 20 Abs. 4 GkG bekannt gemacht.

Detmold, den 17. Dezember 2019
48.2-6004

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Volker Friebe

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 5

8 **Immissionsschutz;**
hier: Genehmigungsverfahren nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die
Stockmeier Urethanes GmbH & Co. KG

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 20. Dezember 2019
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
700-53.0048/19/9.3.1.27

Die Stockmeier Urethanes GmbH & Co. KG, Im Hengstfeld 15, 32657 Lemgo, beantragt bei der Bezirksregierung Detmold als zuständige Genehmigungsbehörde eine Neugenehmigung nach § 4 BImSchG i. V mit § 10 BImSchG für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von in der Stoffliste zu 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 der Stoffliste (Anhang 2) ausgewiesenen Mengen oder mehr, sowie erforderlicher Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgrundstück in 32657 Lemgo, im Hengstfeld 8 (Gemarkung Lieme, Flur 2, Flurstück 458).

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Neugenehmigung einer nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissi-

onenschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) und Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV genehmigungsbedürftigen Anlage.

Der Antrag beinhaltet die Errichtung und den Betrieb eines Verwaltungsgebäudes mit unmittelbarer Ver-/ Anbindung an den Kommissionier- und Lagerkomplex. Wareneingangs- bzw. Warenausgangsgebäude mit integriertem EX- Lagerbereich sowie sog. Mezzanine als OG (Einbau), unmittelbar angrenzend an das Lagergebäude, eine Lagerhalle 1 als Hochregallageranlage sowie Peripheriegebäude für die Löschmitteltechnik. Mit dem Betrieb der neuen Anlage soll Mitte 2021 begonnen werden.

Für das Vorhaben ist nach § 7 i. V. m. § 5 und Nr. 9.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung des vorgenannten Vorhabens wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BlmSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BlmSchV in der Zeit vom **13. Januar 2020** bis einschließlich **12. Februar 2020** bei der

- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15
32756 Detmold, Raum A 302,
Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Freitag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
aus.

Weiterhin liegt der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit vom **13. Januar 2020** bis einschließlich **12. Februar 2020** bei der

- Stadt Lemgo, Bauamt Lemgo, Heustraße 36- 38
32657 Lemgo, Besprechungsraum,
Montag, Dienstag und Donnerstag
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und Donnerstag nachmittags von
14:00 Uhr bis 17:00 Uhr,

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 0 52 61 21 34 65 aus.

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist bei den oben genannten Stellen eine Einsichtnahme nach vorheriger Abstimmung möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG können während der Auslegungsfrist und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 13. Januar 2020 bis einschließlich **26. Februar 2020**, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorstehend genannten Behörde erhoben werden. Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse dezernat53einwendungen@bezreg-detmold.nrw.de erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BlmSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o. g. Frist bei der vorstehend genannten Behörde.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BlmSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der An-

tragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtern. Findet auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der vorgebrachten Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Für den Fall, dass die vorgebrachten Einwendungen einer Erörterung bedürfen, findet der Termin am

25. März 2020, ab 10:00 Uhr,

statt.

Der Erörterungstermin findet in den Räumlichkeiten/Taungsraum der Location „360 Grad- Lemgo“, Schützenweide 20, 32657 Lemgo, statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Sollten keine Einwendungen vorgebracht werden, entfällt der Erörterungstermin. Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist nicht öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BlmSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände, Vorrang an der Teilnahme.

Die formgerecht vorgebrachten Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des BlmSchG).

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des BlmSchG).

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 5-6

9 Immissionsschutz; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG)

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 20. Dezember 2019
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
700-53.0009/19/8.1.1.1

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BlmSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BlmSchV über die Erteilung einer 1. Teilgenehmigung nach § 16 BlmSchG in Verbindung mit § 8 BlmSchG für die von MVA Bielefeld-Herford GmbH betriebene Müllverbrennungsanlage am Standort Schelpmilsler Weg 30 in 33609 Bielefeld.

Die Bezirksregierung Detmold hat der MVA Bielefeld-Herford GmbH mit Datum vom 26.11.2019 eine Genehmigung nach § 4 BlmSchG mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

„Auf den Antrag vom 4. März 2019, eingegangen bei der Bezirksregierung Detmold am 6. März 2019 wird aufgrund der §§ 8, 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV sowie der Nr. 8.1.1.3, 8.1.1.1 und 1.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV die 1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung der Müllverbrennungsanlage erteilt.“

Bei dem Betriebsstandort der MVA handelt es sich – auch bereits vor Durchführung der beantragten Änderung – um einen Betriebsbereich der unteren Klasse im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG in Verbindung mit der 12. BImSchV.

Gegenstand dieser Genehmigung ist:

1. Die grundsätzliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit auf dem Werksgelände der Müllverbrennungsanlage (Standort) eine Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage zu errichten und zu betreiben.
2. Die Errichtung des Rohrsystems nach dem Gewebefilter der späteren Rauchgasreinigungsanlage der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage für den späteren Anschluss an die bestehende Rauchgasreinigung der Müllverbrennungsanlage jeweils vor dem ersten Elektrofilter.

Standort:

Schelpmilser Weg 30, 33609 Bielefeld

Gemarkung: Bielefeld

Flur: 56

Flurstücke: 984 und 1088“

Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwor-

tenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@ovg.nrw.de“

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Bescheid und seine Begründung liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom **7. Januar 2020** bis einschließlich **20. Januar 2020** bei der

- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15
32756 Detmold, Raum A 305,
Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Freitag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

aus.

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist bei den oben genannten Stellen eine Einsichtnahme nach vorheriger Abstimmung möglich. Der Bescheid ist auch im zentralen UVP-Internetportal NRW unter <https://uvp-verbund.de/nw> einsehbar.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold angefordert werden.

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

10 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 9. Dezember 2019, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 19-02-12, Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs) an Herrn Bernd Lehmann, letzte bekannte Anschrift: Bodelschwinghstr. 3 in 32105 Bad Salzuflen, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 10. Dezember 2019

Polizeipräsidium Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 8

11 Zweckverband VerkehrsVerbund OstwestfalenLippe (VVOWL); hier: Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2020

Haushaltssatzung und öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund OWL für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und § 14 der Satzung über den Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe vom 07. August 1995, zuletzt geändert am 21. Mai 2008, hat die Versammlung mit Beschluss vom 28. November 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	4 393 696 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4 393 696 €

Finanzplan mit

Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	8 784 026 €

Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	8 784 026 €

Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	28 000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	28 000 €

Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,- €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1 000 000,- €

festgesetzt.

§ 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Aufgestellt:
Bielefeld, den 18. November 2019

Honerkamp
Geschäftsführer

Festgestellt:
Bielefeld, den 20. November 2019

Scheffer
Verbandsvorsteher

Bielefeld, den 28. November 2019

Kalkreuter
Vorsitzender der Versammlung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80, Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 12. Dezember 2019 angezeigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahrs seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbands-

- versammlung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den 16. Dezember 2019

Kalkreuter
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 8-9

12 Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Feststellung und Bekanntmachung Jahresabschluss 2018

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes „Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)“

I. Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des nph und Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)“ hat in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2019 gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit § 95 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), den von der Rechnungsprüfung des Kreises Höxter unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 festgestellt und dem Verbandsvorsteher uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der von der Verbandsversammlung festgestellte Jahresabschluss 2018 mit Anlagen und Lagebericht wurde gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung Detmold als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Der Jahresabschluss 2018 schließt zum 31. Dezember 2018 mit folgenden wesentlichen Positionen ab:

1. Schlussbilanz

Aktiva

1. Anlagevermögen	306 169,- €
2. Umlaufvermögen	3 352 691,- €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	2 040 182,- €

Bilanzsumme **5 699 042,- €**

Passiva

1. Eigenkapital	1 057 919,- €
2. Sonderposten	302 919,- €
3. Rückstellungen	57 323,- €
4. Verbindlichkeiten	1 191 424,- €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	3 089 457,- €

Bilanzsumme **5 699 042,- €**

2. Ergebnisrechnung

Ordentliche Erträge	9557477,24 €
- Ordentliche Aufwendungen	9556999,76 €
= Ordentliches Ergebnis	477,48 €

+ Finanzergebnis	-477,48 €
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00 €
+ Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
= Jahresergebnis	0,00 €

3. Finanzrechnung

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10 059 052,11 €
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10 909 280,16 €
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-850 228,05 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	24 967,97 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	24 967,97 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00 €
Finanzmittelfehlbetrag	-850 228,05 €
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-850 228,05 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	3 106 853,27 €
- Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00 €
= Liquide Mittel	2 256 625,22 €

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)“ über den Jahresabschluss zum 31.12.2018 und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses nicht erforderlich.

Paderborn, den 18. Dezember 2019

Dr. Ulrich Conradi
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 9

13 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3213 027 323, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 13. Dezember 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 9

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,66 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298